

mehr empfehlen könne, den Zwischenraum abzustampfen oder sonst mit einer festen, wetterbeständigen Decke zu belegen, als auf ihm eine nicht entwicklungsfähige oder verkümmernde Gartenanlage herzustellen. In Beachtung dessen wurden zwischen die Worte „gelegene Raum“ und „mit Gartenanlagen“ die Worte „in geeigneten Fällen“ neu eingefügt.

m) Nachträgliche Einlegung von Wohnstraßen. Zu dieser Vorschrift wurde eingehalten, daß es bedenklich falle, für die nachträgliche Einlegung von Wohnstraßen nur offene Bauweise zuzulassen. Für die Bauweise der Häuser an solchen nachträglich eingelegten Wohnstraßen habe vielmehr der Charakter, die Bauweise des Gesamtblockes bestimmend zu sein. Sonst werde man bei Wohnstraßen in Häuserblocks mit geschlossener Bauweise sehr häßliche und störende Zwischenschluchten erhalten. Von den Herren Regierungsvertretern wurde erwidert, daß für einen derartigen Fall des Bedürfnisses nach geschlossener Bauweise in nachträglich eingelegten Wohnstraßen nicht mehr das erleichterte Verfahren aus §§ 18 m, 27 gelten solle, sondern daß dann der regelmäßige Weg der Ortsgesetzgebung einzuschlagen sei.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 15, 16, 17 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen, in § 18 unter g die Worte „überhaupt gestattet ist,“ durch die Worte „ortsgesetzlich nicht ausgeschlossen wird,“ zu ersetzen und die Worte „Bau- und Wohndichtigkeit in den Außenbezirken stufenweise vermindert wird;“ mit den Worten „in den Außenbezirken eine zweckmäßige Beschränkung der Bau- und Wohndichtigkeit eintritt;“ zu vertauschen, im § 18 unter l zwischen den Worten „gelegene Raum“ und „mit Gartenanlagen“ die Worte „in geeigneten Fällen“ einzufügen und mit diesen Abänderungen und Einfügungen den § 18 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

§§ 19 bis 28. Verfahren bei Feststellung der ortsgesetzlichen Bebauungspläne. §§ 19 bis 28.

§ 19. Zahl der einzureichenden Bebauungspläne. § 20. Bebauungspläne von Privatunternehmern. Die Deputation beschloß mit Zustimmung der Königlichen Staatsregierung, § 20 Absatz 1 der Regierungsvorlage durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

§ 19.  
§ 20.

„Ist ein Bebauungsplan nicht von der Gemeinde selbst aufgestellt worden, so hat die Baupolizeibehörde ohne Verzug Bescheid darüber zu ertheilen, ob sie ihn zur weiteren Behandlung nach §§ 21 ff. annimmt oder ablehnt. Eine Ablehnung ist zulässig, wenn der Bebauungsplan mit gesetzlichen Vorschriften oder öffentlichen Interessen im Widerspruch steht oder das Gelände, für welches der Plan aufgestellt ist, sich nicht im Eigenthume des Antragstellers befindet. Wird der Bebauungsplan von der Baupolizeibehörde angenommen, so hat sie die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindevertretung wegen der ortsgesetzlichen Feststellung herbeizuführen.“

Die neue Fassung des ersten Absatzes im § 20 legt die Vorentscheidung über Annahme oder Ablehnung des Bebauungsplanes zur ortsgesetzlichen Feststellung, für welche Vorentscheidung die Gemeindevertretung in dem im Baugesetz angewendeten Sinne nicht die geeignete Stelle sein würde, in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande in die Entschließung der Baupolizeibehörde und macht dieser zur Pflicht, ihre Vor-